

Bekanntmachung der Landeshauptstadt Dresden nach § 70 Abs. 3 Satz 3 der Sächsischen Bauordnung über die

Erteilung einer Baugenehmigung für das Vorhaben „Errichtung einer Wohnanlage mit 32 Wohneinheiten und Tiefgarage mit 9 Stellplätzen sowie 2 Außenstellplätzen“

Moritzburger Straße; Gemarkung Neustadt; Flurstück 3105

Gemäß § 70 Abs. 3 Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. März 2024 (SächsGVBl. S. 169) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Das Bauaufsichtsamt der Landeshauptstadt Dresden als untere Bauaufsichtsbehörde hat mit Bescheid vom 3. Juli 2025 eine Baugenehmigung mit dem Aktenzeichen 63/2/BV/01856/25 im Genehmigungsverfahren nach § 63 SächsBO mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

(1) Die Baugenehmigung für das Vorhaben:

Errichtung einer Wohnanlage mit 32 Wohneinheiten und Tiefgarage mit 9 Stellplätzen sowie 2 Außenstellplätzen auf dem Grundstück:

Moritzburger Straße

Gemarkung Neustadt, Flurstück 3105

wird unter Nebenbestimmungen erteilt.

(2) Gegenstand der Baugenehmigung ist die Erteilung folgender Abweichungen von bauordnungsrechtlichen Vorschriften nach § 67 SächsBO: Überdeckung von Abstandsflächen zwischen den Balkonanlagen des Vorderhauses und maximale Neigung der Tiefgarage

(3) Es wurden Ausnahmen und Befreiungen von Verboten der Gehölzschutzsatzung und dem Verbot nach § 39 Abs. 5 BNatSchG erteilt.

(4) Die Baugenehmigung enthält Auflagen und Auflagenvorbehalte.

(5) Bestandteil der Genehmigung sind die in der Baugenehmigung aufgeführten und mit der Genehmigung ausgefertigten Bauvorlagen.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende **Rechtsbehelfsbelehrung**: Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Dresden zu erheben. Der Hauptsitz befindet sich im Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden.

Hinweise: Die Zustellung der Baugenehmigung an die Eigentümer benachbarter Grundstücke (Nachbarn) gemäß § 70 Abs. 3 Satz 1 SächsBO wird aufgrund der großen Anzahl von Nachbarn, denen die Baugenehmigung zuzustellen ist, durch diese Bekanntmachung ersetzt, § 70 Abs. 3 Satz 3 SächsBO. Die Zustellung der Baugenehmigung an Nachbarn gilt mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung als bewirkt. Die oben genannte Rechtsbehelfsbelehrung gilt auch gegenüber den Nachbarn.

Die vollständige Baugenehmigung und die Verfahrensakte können nach vorheriger Rücksprache digital zur Verfügung gestellt oder im Bauaufsichtsamt der Landeshauptstadt Dresden, Rosenstraße 30, 01067 Dresden, Zimmer 6736, während der Sprechzeiten eingesehen werden. Es wird eine telefonische Terminvereinbarung, Telefon (03 51) 4 88 42 20, empfohlen.

Sprechzeiten:

montags 9 bis 12 Uhr, ab 13 Uhr nach Vereinbarung; dienstags, donnerstags: 9 bis 12 und 13 bis 17 Uhr, 17 bis 18 Uhr nach Vereinbarung.

Dresden, 24. Juli 2025

Ursula Beckmann

Leiterin des Bauaufsichtsamtes

